



UNABHÄNGIGE SACHVERSTÄNDIGE
FÜR VERPACKUNGSENTSORGUNG UND
PRODUKTVERANTWORTUNG

Satzung

In der Textfassung vom 18.06.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„USV – Unabhängige Sachverständige für Verpackungsentsorgung und Produktverantwortung e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist 31157 Sarstedt, Bahnhofstr. 17.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 der AO 1977 und § 10b EStG .
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sachverständigenwesens z. B. durch Berufsbildung sowie durch Zusammenschluß und öffentliche Aktivitäten die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere durch Vertiefung des Umweltbewußtseins im Bereich des § 22 ff Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.
Der USV erhebt den Anspruch, als qualifizierte Arbeitsgemeinschaft mit engagierten Sachverständigen ein hohes Renommee zu erlangen. Die Aktivitäten des USV dienen der Einführung und Erhaltung eines allseits anerkannten Qualitätsstandards bei der Beratung, Prüfung und Überwachung sowohl von Systemen nach § 6 Verpackungsverordnung als auch nach vergleichbaren Regelwerken z. B. des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.
Der USV beteiligt sich an der Fachdiskussion mit den beteiligten Kreisen (z. B. Verpflichtete, DIHK, Ministerien, Vollzugsbehörden, IHK`s, HWK`s, DAU, etc.). Ein Ziel besteht in der Gestaltung und Definition eines praxisgerechten Prüfrahmens, innerhalb dessen der einzelne Sachverständige nach eigenem Ermessen eine fachgerechte Begutachtung vornehmen kann.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Organisation und Durchführung von Treffen,
 - b) Tagungen und Workshops sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Produktverantwortung, insbesondere der Verpackungs- und Elektroaltgeräteentsorgung und der Abfallwirtschaft.
 - c) Mitwirkung in Gremien, Beratung öffentlich-rechtlicher Institutionen,
 - d) Mitwirkung an Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, Erarbeitung von Regeln
 - e) Vertretung der Belange und Interessen der Vereinsmitglieder, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Prüfung, Bestellung, Akkreditierung oder anderweitig als Sachverständige tätig sind, insbesondere gegenüber den Akkreditierungsstellen, der Politik, anderen Verbänden, Interessengruppen und der Öffentlichkeit.
 - f) Information der Mitglieder, insbesondere zu Rechts- und Normenänderungen
 - g) Förderung einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied anderer Verbände werden (z. B. bvse)
 - i) Aufbau eines Schiedswesens

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (5) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Bei Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden,
- (2) die von einer IHK als Sachverständiger für konkrete Gebiete im Bereich der Produktverantwortung (so z. B. für Verpackungs- oder Elektroaltgeräteentsorgung) öffentlich bestellt und vereidigt worden sind, und/oder
- (3) die in mindestens einem dieser Bereiche tätig sind und ihre Qualifikation dem Verein gegenüber nachgewiesen haben
- (4) und die gut beleumundet sind und den Vereinszweck nach besten Kräften verfolgen.
- (5) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie handelsrechtliche Personengesellschaften werden, die gut beleumundet sind und den Vereinszweck nach besten Kräften verfolgen.
- (6) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei juristischen Personen ist anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll. Über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (7) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt zum Schluß des Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, wenn das Mitglied, trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand, wiederholt in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder den Sinn und Zweck des Vereins verstößt,
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen für zwei Jahre nicht nachgekommen ist,
 - d) durch Ableben.

- (2) Vor einem Ausschluß muß dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (3) Die Mittel des Vereins werden durch jährliche oder einmalige Mitgliedsbeiträge sowie durch freiwillige Spenden aufgebracht.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Art und Höhe der Beiträge durch eine Beitragsordnung.
- (5) Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (6) Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Mit dem Aufnahmeantrag haben natürliche Personen eine Einzugsermächtigung über den Jahresbeitrag vorzulegen.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.
- (8) Eine Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf eines Kalenderjahres begründet keinen Rückzahlungsanspruch auf geleistete Beiträge.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - der Beirat,
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Über Sitzungen und Versammlungen der Organe ist ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse anzufertigen.

Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
Diese Niederschriften können entweder in kopierter Form oder im Internet oder in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmdelegation ist nicht möglich. Im Verhinderungsfalle können Mitglieder ihr Stimmrecht zu Einzelfragen durch schriftliche Hinterlegung beim Vorstand in Anspruch nehmen. Sie zählen für diesen Fall als anwesendes Mitglied.

Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht eine geheime Wahl verlangt wird. Abstimmungen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dies mit Mehrheit beschlossen wird.
- (2) Jedes Vereinsmitglied besitzt bei Wahlen und Abstimmungen nur 1 Stimme.
- (3) Jeder in ein Organ Gewählte kann von dem Wahlorgan abgewählt werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

- (4) Die Wahlzeiten betragen einheitlich 4 Jahre, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Dabei bleiben die Gewählten jeweils bis zur Nachwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nur ordentliche Mitglieder sein.
- (3) Vorstand gemäß § 26 BGB sind nur der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie haben jeweils Einzelvertretungsmacht. Der Verein wird von Ihnen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die übrigen Mitglieder des Vorstands sind Beisitzer ohne gesetzliche Vertretungsmacht.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (7) In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und wenn von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern ein Beschluß mehrheitlich zustande gekommen ist. Die schriftlichen oder fernmündlichen Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Er ist berechtigt, Geschäftsstellen einzurichten beziehungsweise aufzulösen. Er ist darüber hinaus berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen.
- (9) Der Etat des Vereins wird vom Vorstand für das nächst folgende Jahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beiträge werden auf neue Rechnungen vorgetragen.
- (10) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet:
- durch Ablauf der Amtszeit
 - mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand
 - durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung
 - wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 Der Beirat

- (1) Zur Beratung in Fachfragen ist ein ehrenamtlicher Beirat mit bis zu sieben Mitgliedern zu berufen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit jeweils vierjähriger Amtsdauer gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand.
- (4) Der 2. Vorsitzende des USV übernimmt die organisatorische Leitung des Beirates.
- (5) Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es vom Beirat oder von einem Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (5) Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Wahl des Vorstands und von zwei Kassenprüfern.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die vorzunehmende Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (5) Erlaß der Beitragsordnung.
- (6) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie sie ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (7) Wahl des Beirates.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern bekanntgegeben wird.
- (9) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und dessen Vermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

- (10) Der Rechnungsabschluß für das jeweilige abgelaufene Vereinsjahr wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Rechnungsprüfer geprüft.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Behinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmabgabe durch schriftliche Hinterlegung ist zulässig.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder werden bei Stimmgleichheit weitere Wahlgänge durchgeführt. Ergibt sich auch im dritten Wahlgang keine Mehrheit, so verbleibt das in dieser Funktion bisher tätige Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt.
Bei der Wahl der Kassenprüfer wird bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang durchgeführt, danach entscheidet das Los.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Bestimmungen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Geschäftsführer

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann sich der Verein eines Geschäftsführers bedienen. Dieser arbeitet auf Weisung des Vorsitzenden.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
Ist die Auflösung der Gesellschaft Gegenstand der Beschlußfassung, ist diese Versammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens 75% der Mitglieder erschienen sind.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder beschließen kann.
Auf die Beschlußfähigkeit der Versammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Forum für Abfallwirtschaft und Altlasten e.V., Pirna“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.03.2002 verabschiedet, mit Beschluß der 1., der 5. und der 16. ordentlichen Mitgliederversammlung geändert.

Die jetzt gültige Fassung der Satzung tritt am 18.06.2015 in Kraft.

Beitragsordnung

gültig ab 01.01.2016

	Jahresmitgliedsbeitrag
Ordentliches Mitglied /natürliche Person: [Sachverständige VerpackV / ElektroG gem. Satzung]	250.- €
Förderndes Mitglied:	
• öffentl.-rechtl. Institutionen: [z.B. DIHK, IHK, IfS, BMU]	250.- €
• nicht erwerbswirtschaftliche Verbände und Vereine [z. B. bvse, BDE]	500.- €
• erwerbswirtschaftliche Unternehmen / Vereinigungen: [mit weniger als 50 Mitarbeitern]	mind. 750.- €
• erwerbswirtschaftliche Unternehmen / Vereinigungen: [mit mindestens 50 Mitarbeitern]	mind. 1.500.- €

Jedes Fördermitglied kann jederzeit einen mit dem Vorstand abgestimmten Förderbeitrag an den USV e. V. leisten.